

## Für den "Thurgauer Bauer" vom 25. Oktober 2024

Text: Landwirtschaftsamt

### **Korrekte Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen**

**Für den Erhalt von Biodiversitätsbeiträgen werden verschiedene Voraussetzungen und Auflagen an die Qualitätsstufe vorausgesetzt. So ist das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen nicht zulässig. Unproduktive Kleinstrukturen sind bis zu einem Anteil von 20% an der totalen Fläche erlaubt.**

Ökologische Ausgleichsflächen sind zur Förderung und Erhaltung der Artenvielfalt und als landschaftsprägende Elemente von grosser Bedeutung. Damit Direktzahlungen beansprucht werden können, wird ein gewisser Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen verlangt. Die Direktzahlungsverordnung (DZV) definiert im Artikel 58 die Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I. Ab 2024 berechtigen gemäss DZV Artikel 35 Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen (BFF) bis zu einem Anteil von maximal 20% an der Fläche zu Beiträgen.

Nachfolgende Punkte sind bei der Nutzung der BFF zu beachten.

#### **Kleinstrukturen**

Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen. Insbesondere in den Kleinstrukturen sind Problempflanzen zu beachten und frühzeitig zu bekämpfen.

#### **Bewirtschaftung und Nutzung der BFF**

Extensiv genutzte Wiesen und wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen bei günstigen Bodenverhältnissen zwischen dem 1. September und dem 30. November beweidet werden. Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen auf BFF ist grundsätzlich nicht zulässig. **Mulchen ist auch ausserhalb der Vegetationsperiode oder nach einer Herbstweide nicht erlaubt.** Auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen ist das Mulchen gemäss den Auflagen im Anhang 4 der DZV möglich.

#### **Keine Fremdnutzung der BFF**

Auf allen BFF dürfen während des ganzen Jahres keine Maschinen, Material wie Holz, Siloballen und dergleichen gelagert oder Veranstaltungen durchgeführt werden. Sämtliche nicht erlaubten Eingriffe auf den BFF sind vorgängig beim Landwirtschaftsamt zu melden. Um Beitragssanktionen zu vermeiden, ist eine Bewilligung für eine vorübergehende Fremdnutzung nötig.

Können Auflagen und Bedingungen an die BFF nicht eingehalten werden, so sind die Flächen beim Landwirtschaftsamt abzumelden.

Einen guten Überblick über sämtliche BFF gibt die Wegleitung "Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb". Die Wegleitung ist zu finden unter:

landwirtschaftsamt.tg.ch → Downloads / Services → 7b – Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb - Wegleitung

*Frauenfeld, im Oktober 2024 Landwirtschaftsamt*